

## Was hat Ansegis gesammelt?

### Über die zeitgenössische Wahrnehmung der ‚Kapitularien‘ in der Karolingerzeit

von

TAKURO TSUDA, Sendai

#### I. Einleitung

#### II. Hauptteil

1. ‚De ordine palatii‘ des Hinkmars von Reims
2. ‚Die Kapitulariensammlung‘ des Ansegis von Fontenelle
3. Der *Liber Legum* des Lupus von Ferrières

#### III. Schluss und Folgerungen

1. Zur Entstehung der Textkategorie ‚Kapitularien‘
2. Veränderung der Funktionen des Textes in den verschiedenen Phasen
3. Veränderung der Wahrnehmung der Textkategorien im Laufe der Zeit

#### I. Einleitung

Es gibt eine lange Forschungsgeschichte zu den karolingischen Kapitularien, trotzdem sind viele Probleme noch offen.<sup>1</sup> H. Mordek, der eine Neubearbei-

---

<sup>1</sup> Die traditionellen Forschungen bis in die 1980er Jahre haben eine gemeinsame Tendenz, nämlich: Sie erfassten Kapitularien als Produkte aus herrscherlicher Gesetzgebungstätigkeit. Besonders wurden folgende zwei Fragen intensiv diskutiert: ob *consensus fidelium* der Grund für die Validität eines Kapitulars war, und ob die Schriftform eine entscheidende Rolle für die

tung der Kapitularien vornahm, hat diese Situation zu Recht wie folgend charakterisiert: „Nichts ist auf dem Felde der Kapitularienforschung so unumstritten wie die Divergenz der Meinungen.“<sup>2</sup>

In jüngerer Zeit entstanden neue Perspektiven, die ‚Kapitularien‘ nicht unbedingt als ein Gesetz betrachten und sie sehr flexibel behandeln. Mit den Forschungen Bühlers,<sup>3</sup> der die Rolle von Bischöfen betont, und Bucks,<sup>4</sup> der die religiös-pastorale Dimension von Kapitularien hervorhebt, sowie einer Reihe Arbeiten von Mordek,<sup>5</sup> der sich als Herausgeber neuer Ausgaben der Kapitularien mit diesen Texten sehr intensiv beschäftigte, wird die alte Betrachtungsweise der Kapitularien als Gesetz nun gründlich relativiert.<sup>6</sup>

---

Rechtsgültigkeit eines Kapitulars spielte oder ob der mündliche Verkündungsakt schon Gültigkeit herbeiführte. Außerdem beinhaltet die bisherige Kapitularienforschung noch weitere Streitpunkte, die ich hier nicht alle auführen kann. Dazu vgl. FRANÇOIS LOUIS GANSHOF, Was waren die Kapitularien?, 1961; THOMAS MARTIN BUCK, Admonitio und Praedicatio: Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507–814) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9) 1997, S. 1–44; PHILLIP CAMPBELL, Die Kapitularien. Entstehung und Bedeutung, in: KARL KROESCHELL, ALBRECHT CORDES (Hg.), Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18) 1996, S. 23–38. Die deutschen Lexikonartikel bieten auch einen guten Überblick über den Forschungsstand: Vgl. HUBERT MORDEK, Art. ‚Kapitularien‘, in: Lex.MA 5 (1991) Sp. 943–946; RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Art. ‚Kapitularien‘, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 16 (2000) S. 232–236; GERHARD SCHMITZ, Art. ‚Kapitularien‘, in: HRG 2 (2012) Sp. 1604–1612.

<sup>2</sup> HUBERT MORDEK, Karolingische Kapitularien, in: DERS., Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen ausgewählt zum 60. Geburtstag, 2000 (Wiederabdruck des Aufsatzes in: DERS. [Hg.], Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters [Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4] 1986), S. 55.

<sup>3</sup> ARNOLD BÜHLER, Capitularia Relecta: Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Archiv für Diplomatik 32 (1986) S. 305–501.

<sup>4</sup> BUCK, Admonitio und Praedicatio (wie Anm. 1).

<sup>5</sup> MORDEK, Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung (wie Anm. 2); DERS., Frühmittelalterliche Gesetzgeber und *iustitia* in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: La giustizia nell’alto medioevo (secoli V–VIII) (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull’alto medioevo 42) 1995, S. 997–1052; DERS., ‚Quod si se non emendent, excommunicentur‘: Rund um ein neues Exzerpt des Capitulare generale Kaiser Karls des Großen (802), in: KATHLEEN G. CUSHING, RICHARD F. GYUG (Hg.), Ritual, Text and Law: Studies in Medieval Canon Law and Liturgy presented to Roger E. Reynolds (Church, Faith, and Culture in the Medieval West) 2004, S.171–183; DERS., Karls des Großen zweites Kapitular von Herstal und die Hungersnot der Jahre 778/779, in: Deutsches Archiv 61 (2005) S. 1–52; DERS., Die Anfänge der fränkischen Gesetzgebung für Italien, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 85 (2005) S. 1–34.

<sup>6</sup> Diese neue Tendenz spiegelt sich in der Definition der Kapitularien von HUBERT MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit, in: DERS., Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung (wie Anm. 2) (Wiederabdruck des Aufsatzes in: RUDOLF SCHIEFFER [Hg.], Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern [Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaft-

Jetzt wird ein induktives Vorgehen bei der Kapitularienforschung klar vorgeschlagen<sup>7</sup> und sogar das Vorhandensein einer Textkategorie ‚Kapitularien‘ in Zweifel gezogen.<sup>8</sup> Obwohl einige neuere Forschungen aufgrund dieser geänderten Betrachtungsweise durchgeführt wurden,<sup>9</sup>

---

ten. Geisteswissenschaften. Abhandlungen 97] 1996), S. 307 wider: „die königlichen, d. h. von den fränkischen Herrschern ausgehenden, meist in Kapitel gegliederten Satzungen und Vereinbarungen gesetzgeberischen, administrativen, nicht selten auch religiös-belehrenden Charakters, die unter Mitwirkung geistlicher und weltlicher Großer erlassen werden konnten, keineswegs aber immer unter deren Mitwirkung erlassen werden mußten“. Bei seiner Definition stellt Mordek die Vielfältigkeit der Kapitularien in Rechnung und drückt sich ziemlich vorsichtig aus. Auch G. Schmitz, der gegenwärtig beste Kenner von Kapitularien, sagt in Bezug auf die Diskussionen über ‚Schriftlichkeit und Mündlichkeit von Kapitularien‘ zu Recht: „Die Schriftform kann alle möglichen Zwecke erfüllen (Verlässlichkeit, Dauerhaftigkeit, Kontrollierbarkeit usw.), nur eines ist nicht ihre Aufgabe: durch vollendete Form Rechtsgültigkeit herzustellen. Die darüber stattgehabten Diskussionen können als nahezu obsolet, jedenfalls nebensächlich betrachtet werden“ (SCHMITZ, Art. ‚Kapitularien‘ [wie Anm. 1]).

<sup>7</sup> Für „ein induktives Vorgehen“ vgl. RUDOLF POKORNY, Eine Brief-Instruktion aus dem Hofkreis Karls des Großen an einen geistlichen Missus, in: *Deutsches Archiv* 52/1 (1996) S. 57–83, hier S. 78f. Problematisch war die Tendenz der alten Forschung, von Befunden aus der Untersuchung des einzelnen Textes auf alle ‚Kapitularien‘ zu verallgemeinern.

<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang nimmt Patzold, soviel ich weiß, die extremste Stellung mit folgenden Aussagen ein: „Karl, Ludwig und die fränkischen Großen wussten nicht, dass sie Kapitularien im Sinne des mediävistischen Fachbegriffs herstellten. [...] Selbstverständlich kann man so verschiedenartige Texte unter eine einzige, weite Kategorie ‚Kapitularien‘ fassen. Man muss sich dann aber bewusst bleiben, dass diese Kategorie einzig und allein durch ein grobes formales Kriterium definiert ist: Was die Texte vereint, ist nichts anderes als die Tatsache, dass sie Einzelpunkte listenförmig zusammenstellen“ (STEFFEN PATZOLD, Normen im Buch: Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter Kapitularien, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 [2007] S. 331–350, hier S. 349).

<sup>9</sup> Außer den schon oben erwähnten Arbeiten führe ich hier nur einige Aufsätze an, die für die Argumentation der vorliegenden Arbeit wichtig sind: CHRISTINA PÖSSEL, Authors and Recipients of Carolingian Capitularies. 779–829, in: RICHARD CORRADINI, et al. (Hg.), *Texts and Identities in the Early Middle Ages* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 13), 2006, S. 253–274; STEFFEN PATZOLD, Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der ‚Leges‘-Reformen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: STEFAN ESDERS, CHRISTINE REINLE (Hg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt* (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5) 2005, S. 63–99. Die Kapitularien Karls des Großen betreffend, siehe ROSAMOND MCKITTERICK, *Charlemagne. The Formation of a European Identity*, 2008, besonders S. 234–243; dagegen kritisch: WILFRIED HARTMANN, *Karl der Große* (Urban-Taschenbücher 643) 2010, S. 20–22. Einige Rechthistoriker haben auch schon relativ früh mit einer flexiblen Betrachtungsweise Kapitularien behandelt, vgl. KARL KROESCHELL, Die Kapitularien (Kleine Quellenkunde 3), in: DERS., *Deutsche Rechtsgeschichte 1: bis 1250* (rororo-Studium 8) 1972 (<sup>13</sup>2008), S. 69–82; HARALD SIEMS, Vorfragen zu einer Untersuchung über den Handel in den frühmittelalterlichen Rechtsquellen, in: KLAUS DÜWEL et al. (Hg.), *Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa 3: Der Handel des frühen Mittelalters* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 150), 1985, S. 100–125; DERS., *Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen* (MGH. Schriften 35), 1992, bes. S. 431–499 und S. 730–748. Eine Reihe von Arbeiten Pokornys, obwohl ihr Thema nicht die königlichen Kapitularien sind, beinhaltet viele wichtige Hinweise auch für die Kapitularienforschung, z. B. Vermittlung oder Vervielfältigung der Texte,

konnten Wissenschaftler noch keine klare Antwort auf die Frage Ganshofs geben: „Was waren die Kapitularien?“

Bei der Erforschung von Kapitularien muss man in Rechnung stellen, dass die zeitgenössische Terminologie der modernen Kategorie ‚Kapitularien‘ (als Analyseinstrument für Wissenschaftler) nicht entspricht.<sup>10</sup> Das in der modernen Fachliteratur verwendete Wort ‚Kapitularien‘ (Sing. Kapitular; im Englischen *capitulary*; im Französischen *capitulaire*) stammt aus dem lateinischen Wort *capitulare* (Pl. *capitularia*), aber nicht alle Texte in den MGH-Bänden der Kapitularien<sup>11</sup> wurden im Frühmittelalter so bezeichnet. Für sie werden viele andere Bezeichnungen benutzt, z. B. *capitula*, *constitutio*, *decretum*, *praeceptum* und *edictum*. Darüber hinaus muss man auch in Rechnung stellen, dass umgekehrt das Wort *capitulare* ebenso die von modernen Historikern nicht als ‚Kapitularien‘ betrachteten Texte bezeichnen konnte<sup>12</sup> und dass das meistens auftauchende Wort *capitula* im Frühmittelalter nicht eine spezifische Text-Kategorie, sondern ganz allgemein ‚kapitelweise geschriebene Text(e)‘ bedeutet.<sup>13</sup> Deshalb muss man bei der Kapitularienforschung vorsichtig sein: auch wenn ein Text in zeitgenössischen Quellen als *capitulare* oder *capitula* bezeichnet wird, bedeutet das nicht automatisch, dass dieser Text zu der Textkategorie ‚Kapitularien‘ gehört. Die zeitgenössische Terminologie unterstützt nicht den Gedanken, dass die von modernen Forschern als ‚Kapitularien‘ betrachteten Texte auch in der Karolingerzeit als eine Textkategorie betrachtet wurden. Jedoch die meisten Wissenschaftler be-

---

zeitgenössische Terminologie und Kategoriefassung usw., vgl. RUDOLF POKORNY, Ein unbekannter Synodalsermo Arns von Salzburg, in: Deutsches Archiv 39 (1983) S. 379–394; DERS., Die drei Versionen der Triburer Synodalakten von 895, in: Deutsches Archiv 48 (1992) S. 429–511; DERS., Eine Brief-Instruktion (wie Anm. 7); DERS., MGH Capit. Episc. 4, 2005. Für eine allumfassende Bibliographie der Kapitularienforschung vgl. Art. ‚Capitularia regum Francorum‘, in: Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters (Caesarius Heisterbacensis – Czacheritz), 2009, S. 14–17 (<http://www.repfont.badw.de/C.pdf>).

<sup>10</sup> Meine folgende Darstellung über die Terminologie der ‚Kapitularien‘ beruht auf GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 1) S. 13–16; MORDEK, Karolingische Kapitularien (wie Anm. 2) S. 56; BÜHLER, Capitularia Relecta (wie Anm. 3) S. 321–339; BUCK, Admonitio und Praedicatio (wie Anm. 1) S. 28f.; PATZOLD, Normen im Buch (wie Anm. 8) S. 332f.; POKORNY, MGH Capit. Episc. 4 (wie Anm. 9) S. 16f.

<sup>11</sup> ALFRED BORETIUS (Hg.), MGH Capit. 1, 1883; ALFRED BORETIUS, VICTOR KRAUSE (Hg.), MGH Capit. 2, 1897.

<sup>12</sup> Außer den Rechtssatzungen von Herrschern wurde das Wort *capitulare* in der Karolingerzeit auch für verschiedene, kapitelweise geschriebene Texte benutzt: für den Traktat zur Bilderfrage (sog. *Libri Carolini*), Predigtsammlungen, Konzilsbeschlüsse, Zusammenfassung einer theologischen Sentenzensammlung usw. BÜHLER, Capitularia Relecta (wie Anm. 3) S. 327–333.

<sup>13</sup> Vgl. die oben in Anm. 10 angegebene Literatur.

zweifeln nicht das Vorhandensein einer Textkategorie ‚Kapitularen‘, nicht nur als Analyseinstrument, sondern auch als zeitgenössisch.<sup>14</sup>

Ein weiteres Problem der bisherigen Forschung ist es, das Wort *capitula* in den Quellen fast automatisch, ohne Überlegung, als Kapitularen (*capitulary*, *capitulaire*) zu übersetzen. Bei diesem Verfahren verstand man, m. E. meistens versehentlich, ein eigentlich neutrales Wort *capitula* als die Bezeichnung für eine Textkategorie.<sup>15</sup>

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich, unter Berücksichtigung der obengenannten Forschungssituation, mit dem Thema, wie die Zeitgenossen die sogenannten ‚Kapitularen‘ wahrgenommen haben. Konkret: ob sie die in der modernen Fachliteratur als ‚Kapitularen‘ gesehenen Texte als eine einheitliche Textkategorie betrachteten oder nicht. Zuerst behandle ich ‚De ordine

---

<sup>14</sup> Obwohl man schon manchmal darauf aufmerksam gemacht hat, dass die MGH-Bände die nicht als Kapitularen geltenden Texte enthalten, deutet ein solcher Hinweis umgekehrt auf ein Verständnis hin, alle sonstigen Texte als eine Textgattung zu begreifen: z. B. GANSHOF, Was waren die Kapitularen? (wie Anm. 1) S. 25f.; BÜHLER, *Capitularia Relecta* (wie Anm. 3) S. 406–414. Im Handschriftenkatalog der Kapitularen gibt Mordek die ihm als Kapitularen geltenden Texte mit fetten Schriften wieder, aber es ist nicht klar, nach welchen Richtlinien er eine Unterscheidung trifft: HUBERT MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH. Hilfsmittel 15) 1995. Das neueste Beispiel der Annahme einer Kategorie ‚Kapitularen‘ kann man bei MARIO COSTAMBEYS, MATTHEW INNES, SIMON MACLEAN (Hg.), *The Carolingian World* (Cambridge Medieval Textbooks) 2011, S. 182f., lesen: „... Ideally, therefore, they [= capitularies] should be read as individual texts rather than as a coherent genre about which we can safely generalise. But as long as we bear in mind these caveats, for present purposes we need not worry too much about splitting hairs, particularly because Carolingian writers themselves did not hesitate to generalise about royal legislation. ... Ninth-century commentators like Hincmar, blissfully unencumbered by the intellectual baggage of nineteenth- and twentieth-century scholarship, betray no angst when talking about the capitularies as a specific genre relating to a particular sphere of royal activity“ [Sperrung Tsuda]. Diese Aussage ist nicht richtig, zumindest in Bezug auf das Beispiel, das hier angeführt wird, nämlich ‚De ordine palatii‘ von Hinkmar von Reims (c. 34), siehe weiter unten im Hauptteil dieser Arbeit.

<sup>15</sup> Auf dieses Problem hat schon POKORNY, *MGH Capit. Episc. 4* (wie Anm. 9) S. 16f., zu Recht hingewiesen. PATZOLD, *Normen im Buch* (wie Anm. 8) S. 332f., denkt, das Wort *capitulare* bedeutet, genauso wie *capitula*, nur eine ‚Kapitelliste‘. Trotzdem scheint mir die Frage noch offen zu sein, ob das Wort *capitulare* eine genauso neutrale Bedeutung wie *capitula* hatte. Nach BÜHLER, *Capitularia Relecta* (wie Anm. 3) S. 333, tritt seit Karl dem Großen neben die allgemeine Bedeutung eine spezielle, nämlich *capitulare* als Sammlung von Rechtsvorschriften des Königs. Eine umfangreiche Untersuchung über die Terminologie, besonders die zeitgenössische Bedeutungsbreite der Wörter *capitulare* und *capitula* und ihre historische Veränderung, bleibt noch ein Desiderat. Bei einer solchen Untersuchung wäre es erforderlich, dass man nicht das Vorhandensein einer Textkategorie ‚Kapitularen‘ von vornherein annimmt. Jedenfalls ist für unser nachfolgendes Argument dieser Hinweis ausreichend: weder *capitula* noch *capitulare* bedeutet in der Karolingerzeit ohne weiteres eine spezifische Textkategorie.

palatii‘ des Hinkmars von Reims, der den modernen Historikern als eine Quelle, die ‚die Entstehung der Kapitularien‘ beschrieb, galt. Danach werden zwei zeitgenössische Sammlungen untersucht, die in der Fachliteratur als ‚Kapitulariensammlung‘ betrachtet werden. Dadurch möchte ich zeigen, woraus sich die Vorstellung einer Textkategorie ‚Kapitularien‘ ergibt, und einige Folgerungen für die kommende ‚Kapitularienforschung‘ darstellen. Im Folgenden benutze ich das Wort ‚Kapitular(ien)‘ für bei Wissenschaftlern bisher als ‚Kapitular(ien)‘ geltende Texte.

## II. Hauptteil

### 1. ‚De ordine palatii‘ des Hinkmars von Reims

‚De ordine palatii‘,<sup>16</sup> die Hinkmar von Reims 882 für König Karlmann von Westfranken verfasste,<sup>17</sup> galt als eine wichtige Quelle für die Kapitularienforschung, weil man glaubte, dass c. 8 und c. 34 die Entstehungssituation der Kapitularien darstellen.<sup>18</sup> Aber wenn man das Vorhandensein der ‚Kapitularien‘ als eine Quellengattung nicht von vornherein voraussetzt und das Wort *capitula* nicht automatisch als ‚Kapitularien‘ übersetzt, dann wird ein solches Verständnis ziemlich fragwürdig.

---

<sup>16</sup> THOMAS GROSS, RUDOLF SCHIEFFER (Hg.), Hincmarus De ordine palatii (MGH Fontes iuris 3) 1980.

<sup>17</sup> Wie Hinkmar selbst in der Vorrede schreibt, stützt sich seine Arbeit auf eine verlorene Schrift Adalhards von Corbie. Die Frage, wie stark Hinkmar diese Vorlage überarbeitet und ergänzt hat, ist noch offen. Zu diesem Problem und der bisherigen Forschungsdiskussion vgl. GROSS, SCHIEFFER, Hincmarus (wie Anm. 16) S. 9–30; STEFFEN PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: Frühmittelalterliche Studien 41 (2007) S. 75–103, hier S. 77, Anm. 6. Patzold erklärt den Inhalt dieser Schrift aus der politischen Situation von Hinkmar am Ende des 9. Jahrhunderts, ebd., S. 77–88. Dagegen ist MCKITTERICK, Charlemagne (wie Anm. 9) S. 149–155, der Meinung, dass diese Schrift die Situation der Zeit unter Karl dem Großen widerspiegelt. Obwohl sich die vorliegende Arbeit nicht mit diesem Problem befasst, möchte ich darauf hinweisen, dass man zwei Fragen unterscheiden muss: Einerseits, welche Bedeutung diese Schrift als Ganzes für Hinkmar und seine zeitgenössischen Leser hat, und andererseits, ob sich in der einzelnen Darstellung die Situation unter Karl dem Großen spiegelt oder die der Zeit des Hinkmars. Für die von vorliegender Arbeit behandelten Kapitel über die Versammlungen werden auch einige wichtige Hinweise gemacht in BERNARD S. BACHRACH, Adalhard of Corbies’s *De ordine palatii*: Some Methodological Observations Regarding Chapters 29–36, in: Cithara 41 (2001) S. 3–34.

<sup>18</sup> Z. B. GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 1) S. 62; COSTAMBEYS, INNES, MACLEAN, Carolingian World (wie Anm. 14) S. 182f.

Kapitel 8 von ‚De ordine palatii‘ betrachtete man als Kapitel, das die *leges* und die *capitularia* behandelt.<sup>19</sup> Nachdem die Pflicht der Geistlichen, die Kanones zu befolgen, dargestellt wird, heißt es: *Habent enim reges et reipublicae ministri leges, quibus in quacunq̄ue provincia degentes regere debent, habent capitula christianorum regum ac progenitorum suorum, quae generali consensu fidelium suorum tenere legaliter promulgaverunt.*<sup>20</sup> (Danach folgt die Mahnung, sie sollten nach diesen *leges* und *capitula* Entscheidungen treffen). Beim ersten Blick entsteht der Eindruck, dass dieser Satz die traditionelle Vorstellung über die Entstehung von Kapitularien bestätigt: Kapitularien sind die Satzungen, die mit dem Konsens der Völker oder geistlicher und weltlicher Großen erlassen wurden. Aber dabei muss man in Rechnung stellen, dass das Wort *capitula* nicht automatisch ‚Kapitularien‘ als eine Quellengattung bedeutet, sondern allgemeiner ‚kapitelweise geschriebene Texte‘. Hier bedeutet es, dass die Könige und die Diener des Staates *leges* und *capitula*, die nach hier beschriebener Art erlassen wurden, befolgen, aber nicht, dass alle *capitula* nach hier beschriebener Art erlassen werden. Die bisherige Forschung hielt die Existenz einer Textkategorie ‚Kapitularien‘ für von vornherein gegeben und glaubte, dass *capitula*, die hier dargestellt werden, genau diese ‚Kapitularien‘ sind.<sup>21</sup> In der Tat haben wir einige ‚Kapitularien‘, die die Angabe beinhalten, dass sie mit dem Konsens der Völker oder geistlicher und weltlicher Großen erlassen wurden.<sup>22</sup> Trotzdem

<sup>19</sup> GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 1) S. 62.

<sup>20</sup> GROSS, SCHIEFFER, Hincmarus (wie Anm. 16) c. 8, S. 46–49. Der letzte Teil, *tenere legaliter promulgaverunt*, erlaubt verschiedene grammatische Interpretationen. Die Übersetzung von Gross und Schieffer lautet: „die Kapitularien ..., die diese ... zur Befolgung rechtmäßig verkündet haben“, ebd., S. 49. Die englische Übersetzung von DAVID HERLIHY (Hg.), *The History of Feudalism (Documentary History of Western Civilization 2)* 1970, S. 218 heißt: „the capitularies ... which ... they have ordered to be lawfully maintained“. MAURICE PROU, *Hincmari Epistola De ordine palatii*, 1885, S. 21f., übersetzt den Satz wie folgt: „les Capitulaires ... promulgués légalement ... et qu'ils doivent observer“. Ich schlage vor die Interpretation von *tenere legaliter* als „als *lex* [zu] betrachten“. Die Kombination von *teneo* mit *lex* in diesem Sinn kann man auch in anderen Quellen der Karolingerzeit finden. Einige solche Beispiele führe ich in Kapitel II. 2. der vorliegenden Arbeit an. Es wäre auch möglich, sich *legaliter* auf *promulgaverunt* beziehen zu lassen und diesen Satz „die diese ... zur Befolgung als *lex* verkündet haben“ zu interpretieren.

<sup>21</sup> Hinkmar nennt in der Vorrede seine Schrift *Admonitio Hincmari Remorum archiepiscopi ad episcopos et ad regem Karolomannum per capitula*, GROSS, SCHIEFFER, Hincmarus (wie Anm. 16) Prologus, S. 32. Daraus erhellt, dass ihm *capitula* als ‚kapitelweise geschriebene Texte‘ gelten und keine spezifische Textkategorie sind. Jedoch heißt in allen Übersetzungen der vorausgehenden Anmerkung *capitula*: „Kapitularien“, „capitularies“ oder „Capitulaires“.

<sup>22</sup> Für solche Beispiele vgl. DIETER HÄGERMANN, Zur Entstehung der Kapitularien, in: WALDEMAR SCHLÖGL, PETER HERDE (Hg.), *Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 15)*

folgt daraus nicht, dass alle Texte, die für die bisherige Forschung als Kapitularien galten, in dieser Form erlassen wurden. Für eine solche Folgerung muss man beweisen, dass alle diese Texte die gleiche Entstehungssituation hatten, und – soviel ich weiß – das hat niemand geschafft.

Übrigens glaubte die bisherige Forschung, dass nicht nur c. 8, sondern auch c. 34 die Kapitularien behandelt.<sup>23</sup> Von c. 29 bis c. 36 werden die Versammlungen um den König dargestellt und c. 34 erwähnt explizit *capitula*.

*Proceres vero praedicti sive in hoc sive in illo praefato placito, qui et primi senatores regni, ne quasi sine causa convocari viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula, quae vel ab ipso per inspirationem Dei inventa vel undique sibi nuntiata post eorum abscessum praecipue fuerant eis ad conferendum vel ad considerandum patefacta sunt. Quibus susceptis interdum die uno, interdum biduo, interdum etiam triduo vel amplius, prout rerum pondus expetebat, accepto ex praedictis domesticis palatii missis intercurrentibus quaeque sibi videbantur interrogantes responsumque recipientes, tam diu ita nullo extraneo adpropinquante, donec res singulae ad effectum perductae gloriosi principis auditui in sacris eius obtutibus exponerentur, et quicquid a Deo data sapientia eius eligeret, omnes sequerentur. Ecce sicut de uno, ita de duobus, vel quotquot essent capitulis agebatur, quousque omnia Deo miserante illius temporis necessaria expolirentur.*<sup>24</sup>

In diesem Teil findet man zwei Erwähnungen über *capitula*. Trotzdem stellen diese *capitula* deutlich nicht Beschlüsse dar, sondern eine Notiz oder Tagesordnung für die Diskussion in einer Versammlung.<sup>25</sup> Diese in c. 34 erwähnten *capitula* scheinen nicht die gleichen *capitula* zu sein, die in c. 8

---

1976, S. 12–27, hier S. 19–21; JÜRGEN HANNIG, Consensus Fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27) 1982, S. 179–199.

<sup>23</sup> JANNET NELSON, Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald, in: DIES., Politics and Ritual in Early Medieval Europe (History Series 42) 1986, S. 91–116, hier S. 103–111; COSTAMBEYS, INNES, MACLEAN, Carolingian World (wie Anm. 14) S. 182f.

<sup>24</sup> GROSS, SCHIEFFER, Hincmarus (wie Anm. 16) c. 34, S. 90–93.

<sup>25</sup> Einige solche *capitula* sind uns überliefert, z. B. ‚Capitula cum primis conferenda‘ (808), BORETIUS, MGH Capit. 1 (wie Anm. 11) Nr. 51, S. 138f. Solche Beispiele sind zusammengestellt in GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 1) S. 25f.; auch bei BÜHLER, Capitularia Relecta (wie Anm. 3) S. 323f.

erwähnt werden, nämlich *capitula, quae generali consensu fidelium suorum tenere legaliter promulgaverunt*.<sup>26</sup>

Wie c. 8 erwähnt Kapitel 34 auch den Konsens der Teilnehmer als *omnes sequerentur*. Es ist nicht sicher, ob das mit *generali consensu fidelium suorum* in c. 8 die gleiche Prozedur bedeutet, jedenfalls gibt es in c. 34, gegen unsere Erwartung, gar keine Erwähnung über die Verschriftlichung des Beschlusses als eine fixierte Form und die Bekanntmachung der Beschlüsse durch den König. Obwohl von c. 29 bis c. 36 eine sehr ausführliche Darstellung über den Prozess der Versammlungen geliefert wird, kann man dort nur *capitula* als eine Notiz oder Tagesordnung finden, jedoch nicht *capitula* als schriftlich fixierte Beschlüsse.

Aus der vorangehenden Argumentation kann man folgern:

- 1) Der Verfasser von ‚De ordine palatii‘ denkt, dass es *capitula christianorum regum ac progenitorum suorum, quae generali consensu fidelium suorum tenere legaliter promulgaverunt* als eine Quellengattung gibt.
- 2) Er ist der Meinung, dass in den Versammlungen auch *capitula* als eine Notiz oder Tagesordnung für die Diskussion vorbereitet werden konnten. Diese *capitula* sind sicherlich etwas anderes als die obengenannten *capitula*.
- 3) Die MGH-Bände von Kapitularien beinhalten sowohl die eindeutig zu 1) gehörigen Texte als auch die zu 2) gehörigen. Aber bei vielen Texten ist nicht klar, zu welcher der beiden Kategorien sie gehören. Darüber hinaus findet man dort auch Texte, die sicherlich weder zu 1) noch zu 2) gehören, z. B. die Memoranda für *missi dominici*. Die Auffassung, alle diese Texte könne man als eine Textkategorie erfassen, lässt sich in ‚De ordine palatii‘ gar nicht finden.

---

<sup>26</sup> Alle drei modernen Übersetzungen geben hier *capitula* nicht als ‚Kapitularien‘, ‚capitularies‘ oder ‚capitulaires‘ wieder. GROSS, SCHIEFFER, Hincmarus (wie Anm. 16) S. 91–93; HERLIHY, *The History of Feudalism* (wie Anm. 20) S. 225; PROU, *Hincmari Epistola De ordine palatii* (wie Anm. 20) S. 85–91. Die englische Übersetzung von NELSON, *Legislation and Consensus* (wie Anm. 23) S. 105, benutzt nicht das Wort ‚capitulary‘, trotzdem scheint mir, dass sie c. 34 als die Darstellung von Kapitularien betrachtet, ebd., S. 103–111. Eine solche Betrachtungsweise hat schon zu Recht BACHRACH, *Adalhard* (wie Anm. 17) S. 15–23, kritisiert.

## 2. Die ‚Kapitulariensammlung‘ des Ansegis von Fontenelle

Nun beschäftigen wir uns mit der ‚Kapitulariensammlung‘ des Ansegis von Fontenelle.<sup>27</sup> Diese Sammlung, die Ansegis 827 erstellte, umfasst 4 Bände (und Anhänge) und beinhaltet ‚Kapitularen‘ Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Lothars (als Mitkaiser). Ansegis ordnete die Kapitel nach Herrschern und Themen an: das erste Buch enthält kirchliche Kapitel Karls des Großen und das zweite Buch enthält kirchliche Kapitel Ludwigs des Frommen und Lothars; das dritte enthält weltliche Kapitel Karls des Großen und das vierte weltliche Kapitel Ludwigs des Frommen und Lothars. Jene Kapitel, die gewissermaßen als ‚aide mémoire‘ aufgezeichnet worden waren<sup>28</sup> und keinerlei Sinn ergaben, sind in den Anhängen gesammelt.<sup>29</sup> Angaben über das Datum und den Entstehungsort eines jeden Kapitels (jeder Kapitelleihe) gibt Ansegis nicht. Weil viele ‚Kapitularen‘ sowohl kirchliche als auch weltliche Kapitel enthalten, kommt es in dieser Sammlung dazu, dass die Kapitel eines bestimmten Kapitulars, oder genauer gesagt, die Kapitel der in den MGH-Bänden oder anderen zeitgenössischen Handschriften als ein bestimmtes Kapitular verfassten Kapitelliste, über mehrere Bücher und Anhänge verstreut sind. Nach einigen Diskussionen ist jetzt allgemein anerkannt, dass diese Sammlung eine ‚Privatarbeit‘ ist, in dem Sinne, dass Ansegis sie nicht auf einen Anstoß von Kaiser oder Hof hin verfasst hat.<sup>30</sup> Insbesondere sind die Wissenschaftler übereinstimmend der Meinung, dass diese Sammlung eine ‚Kapitulariensammlung‘ ist.<sup>31</sup> Aber hat Ansegis wirklich ‚Kapitularen‘ gesammelt?

<sup>27</sup> GERHARD SCHMITZ (Hg.), Die Kapitulariensammlung des Ansegis (Collectio capitularium Ansegisi) (MGH. Capitularia regum Francorum, N.S. 1) 1996.

<sup>28</sup> Zum Beispiel, nur notizartig geschriebene Kapitel wie I. *De lectionibus*. II. *De cantu*. SCHMITZ, Kapitulariensammlung (wie Anm. 27) S. 665.

<sup>29</sup> SCHMITZ, Kapitulariensammlung (wie Anm. 27) S. 17.

<sup>30</sup> SCHMITZ, Kapitulariensammlung (wie Anm. 27) S. 14f. und S. 68–70. Eine neue Sicht auf diese Frage hat jüngst STUART AIRLIE, „For it is written in the law“: Ansegis and the writing of Carolingian royal authority, in: STEPHEN DAVID BAXTER et al. (Hg.), *Early Medieval Studies in Memory of Patrick Wormald* (Studies in early medieval Britain) 2009, S. 219–236, vorgestellt

<sup>31</sup> Es ist bemerkt worden, dass diese Sammlung auch einige Texte, die keine ‚Kapitularen‘ sind, enthält, z. B. Exzerpte aus dem Römischen Recht, Konzilien und Kirchenrecht, so bei SCHMITZ, Kapitulariensammlung (wie Anm. 27) S. 25–34. In diesem Punkt ist Schmitz der Meinung, dass Ansegis nicht absichtlich solche Texte in seine Sammlung aufgenommen habe. Obwohl ich der Voraussetzung der Argumentation von Schmitz (und allen anderen bisherigen Wissenschaftlern), dass Ansegis ‚Kapitularen‘ gesammelt hat, nicht zustimmen kann, ist folgende Bemerkung über die Lage des Ansegis für meine nachfolgende Argumentation sehr aufschlussreich: „Bei der Überlegung, ob ein Stück als Kapitular zu rezipieren sei oder nicht, befand er sich im

Was Ansegis gesammelt hat, ergibt sich aus seiner Vorrede: ... *Ansegisus ... pro amore bonae memoriae domni Karoli magni imperatoris christianorum atque praecellentissimi ac piissimi domni Hludowici augusti filii ipsius sincera dilectione necnon et praeclari Hlotharii caesaris, filii piissimi Hludowici imperatoris, haec subter descripta adunavi capitula, quae proculdubio, quia ad sanctae ecclesiae profectum facta sunt, pro utili firmiter tenenda sunt lege.*<sup>32</sup>

Hier sagt Ansegis nicht, dass er ‚Kapitularien‘ gesammelt hat. Er behauptet, er habe *capitula* von drei Herrschern gesammelt, die als *lex* betrachtet werden sollten. Der Ausdruck *capitula, ... pro utili firmiter tenenda sunt lege* erinnert uns an die *capitula* in c. 8 von ‚De ordine palatii‘: *capitula ... quae tenere legaliter promulgaverunt*. Daraus lässt sich vermuten, dass man in der Karolingerzeit solche *capitula* als eine besondere Quellengattung betrachtete, die sicherlich etwas anderes als sonstige *capitula*, nämlich ‚kapitelweise geschriebene Texte‘ im allgemeinen Sinn, sind. Dabei muss man vorsichtig hinsichtlich der Meinung sein, dass die hier erwähnten *capitula*, die als *lex* betrachtet werden sollten, ‚Kapitularien‘ seien. Wie wir schon wissen, entsprechen die *capitula* in c. 8 von ‚De ordine palatii‘ nicht den Texten, die die modernen Wissenschaftler als ‚Kapitularien‘ betrachten. Wenn man den Begriff in der Karolingerzeit mit einer Quellengattung ‚Kapitularien‘ als Analyseinstrument einfach gleichstellt, kann man niemals ein besseres Verständnis als die bisherige Forschung erreichen.

Kommen wir auf die Analyse der Sammlung des Ansegis zurück. Merkwürdigerweise enthält diese Sammlung nicht nur die *capitula*, die sicherlich wie eine *lex (leges)* erscheinen, sondern auch Texte, die einen ganz anderen Eindruck als eine *lex (leges)* machen, z. B. die notizweise geschriebenen Kapitel wie Agenda für eine Diskussion oder Tagesordnung für eine Versammlung und Memoranda für *missi dominici* usw. Warum ist das so? Hat Ansegis in der Vorrede gelogen?

Nach seinem eigenen Bekenntnis hat er *capitula*, die er gesammelt hatte, in *diversis membranulis* (= in verstreuten Pergamentblättchen) gefunden.<sup>33</sup> Hier

---

Grunde in keiner wesentlich besseren Lage als der heutige Betrachter auch“, SCHMITZ, Kapitulariensammlung (wie Anm. 27) S. 25.

<sup>32</sup> SCHMITZ, Kapitulariensammlung (wie Anm. 27), S. 431f.

<sup>33</sup> SCHMITZ, Kapitulariensammlung (wie Anm. 27) S. 432: ... *in diversis sparsim scripta membranulis per diversorum spatia temporum fuerant*. Schmitz beweist mit der Analyse der

gibt es einen wichtigen Hinweis auf die Situation von Ansegis, als er seine Sammelarbeit begann. Aus der Angabe von ‚De ordine palatii‘ c. 34 wissen wir, dass in einer Versammlung *capitula*, kapitelweise geschriebene Texte, als Tagesordnung vorbereitet werden konnten. Darüber hinaus können wir uns vorstellen, dass in der damaligen politischen Kommunikation ziemlich unterschiedliche Texte, die meistens kapitelweise geschrieben wurden und deshalb als *capitula* bezeichnet werden konnten, entstanden:

- die ‚private‘ Mitschrift eines Teilnehmers an einer Versammlung,<sup>34</sup>
- das vorläufige Ergebnis der Diskussion für die Vorlage beim Herrscher,<sup>35</sup>
- der Text für die Vermittlung der Beschlüsse einer Versammlung in jede Region,<sup>36</sup>
- der Text für *missi dominici*, der im relativ kleinen Kreis um den Herrscher entstanden ist,<sup>37</sup>

---

Texte in der Sammlung, dass Ansegis bei seiner Arbeit keine Vorsammlung benutzt, und sagt, „Seine Versicherung, er habe mit Einzelexemplaren gearbeitet – *membranulae* – ist glaubhaft“, SCHMITZ, Kapitulariensammlung (wie Anm. 27) S. 68–70.

<sup>34</sup> Ein zu dieser Kategorie gehöriger Text wird uns aus der Versammlung von Aachen 816 überliefert, MORDEK, Karolingische Kapitularien (wie Anm. 2) S. 62f.

<sup>35</sup> Z. B. ‚Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio‘ (829), BORETIUS, KRAUSE, MGH Capit. 2, (wie Anm. 11) Nr. 196, S. 26–51.

<sup>36</sup> Wir können uns vorstellen, dass die im Zentrum entstehenden Texte nach der Versendung in jede Region wieder abgeschrieben wurden. Darüber hinaus haben wir einige Texte, die auf niedriger Ebene im Reich entstanden sind und inhaltlich die Beschlüsse vom Zentrum widerspiegeln, z. B. die Provinzialsynode von Reichbach-Freising-Salzburg (800) unter Arn von Salzburg, ALBERT WERMINGHOF (Hg.), MGH Conc. 2,1, 1906, Nr. 24, S. 205–218. Zu dieser Kategorie gehören auch einige Bischofskapitularien. Über diese Quellengattungen vgl. POKORNY, MGH Capit. Episc. 4 (wie Anm. 9). Über die inhaltlichen Vorlagen der Bischofskapitularien, ebd., S. 36–39.

<sup>37</sup> Über die Vermittlung der am Hof oder in einer (oder mehreren) Versammlung(en) getroffenen Beschlüsse in jede Region hat man schon große Vielfältigkeit nachgewiesen. Dabei funktionierten als Vermittler neben *missi dominici* auch Bischöfe, Grafen und andere Größen. Die Methoden der Vermittlung waren auch sehr unterschiedlich. Zu dieser Frage vgl. jüngst PÖSSEL, Authors and Recipients (wie Anm. 9) S. 259–265; STEFFEN PATZOLD, Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jahrhunderts, in: STUART AIRLIE, WALTER POHL und HELMUT REIMITZ (Hg.), Staat im frühen Mittelalter (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11/Denkschriften. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 334) 2006, S. 133–162, hier S. 153–155. Meiner Meinung nach sollte man dabei die Fragestellung, wie die ‚Kapitularien‘ in jede Region vermittelt wurden, vermeiden. Wie ich schon oben geschrieben habe, entstanden in der damaligen politischen Kommunikation ziemlich vielfältige Texte, die meistens kapitelweise geschrieben wurden; aber man sollte dabei nicht von ‚vielfältigen Kapitularien‘ sprechen. Für eine solche Aussage muss man zunächst beweisen, dass es schon in der Phase der Entstehung dieser Texte, trotz der großen Vielfältigkeit, die Wahrnehmung gebe, sie in einer Kategorie ‚Kapitularien‘ zu begreifen. Soviel ich weiß, haben sich moderne Wissenschaftler noch nie mit diesem Problem beschäftigt.

- und natürlich auch der Text, der von vornherein als schriftlich fixierte Form aufgefasst und dem die Funktion nicht nur als Hilfe für Vermittlung des Inhalts zugerechnet wurde.<sup>38</sup>

Nach der Vermittlung des Inhalts wurden diese verschiedenartigen *capitula* wahrscheinlich in das Archiv eines Bistums oder Klosters in Form der *membranulae* gestellt. Es lässt sich leicht vermuten, dass man im Lauf der Zeit nicht mehr die Entstehungssituation der jeweiligen *capitula* und die Funktion, die sie ursprünglich hatten, erkennen konnte. Gerade in einer solchen Situation hat Ansegis alle gefundenen *capitula* gesammelt, die für ihn in der Phase der Sammlung zweifellos als brauchbare *lex (leges)* galten, aus dem Grund, dass sie ‚für den Fortgang der heiligen Kirche entstanden sind‘ (*capitula, quae proculdubio, quia ad sanctae ecclesiae profectum facta sunt, pro utili firmiter tenenda sunt lege*).<sup>39</sup> Dabei hat er wahrscheinlich alle gefundenen Texte<sup>40</sup> vermeintlich als eine bestimmte Textkategorie betrachtet. In diesem Punkt machte er den gleichen Fehler wie die Herausgeber der MGH-Bände und andere moderne Historiker.

Vielleicht erkannte Ansegis doch die ursprüngliche Verschiedenheit der Funktion dieser *capitula*; trotzdem galten ihm alle Texte, die ‚für den Fortgang der heiligen Kirche entstanden sind‘,<sup>41</sup> als *lex (leges)*. Aber selbst dann war ein solches Verständnis von *lex* sicherlich ein anderes als das des Herrschers und seiner Umgebung in der Phase der Entstehung der Texte. Zum Beispiel lautet ein ‚Kapitular‘ Ludwigs des Frommen von 820: ... *ut capitula que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur*.<sup>42</sup> Die bisherige Wissenschaft glaubt, dass es sich hier um ‚Kapitularen‘ und *leges* handelt. Jedoch muss man wiederum in Rechnung stellen, dass das Wort

<sup>38</sup> Für solche Beispiele vgl. SCHMITZ, Art. ‚Kapitularen‘ (wie Anm. 1).

<sup>39</sup> Vgl. oben Anm. 32.

<sup>40</sup> Schmitz weist darauf hin, dass Ansegis auch die Texte, die 827 schon keine Aktualität mehr hatten, gesammelt hat, und schließt daraus, „dass Ansegis sämtliche ihm zugänglichen Kapitularen ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Aktualität in sein Werk aufgenommen hat“, SCHMITZ, Kapitularensammlung (wie Anm. 27) S. 15–17.

<sup>41</sup> Vgl. die oben zitierte Vorrede der Sammlung. Es sei darauf hingewiesen, dass sich diese Vorrede nicht nur auf den kirchlichen Teil, sondern auf die ganze Sammlung bezieht.

<sup>42</sup> BORETIUS, MGH Capit. 1 (wie Anm. 11) Nr. 143, c. 5, S. 295. Die hier erwähnten *capitula* sind ‚capitula legi salicae addita‘ (819), ebd., Nr. 142, S. 292f. Diese beiden Texte sind nicht in die Sammlung des Ansegis aufgenommen. Das ist nicht seltsam, weil Ansegis wesentlich weniger Texte als die in den MGH-Band aufgenommenen sammeln konnte vgl. SCHMITZ, Kapitularensammlung (wie Anm. 27) S. 41f.

*capitula* nicht verbindlich eine spezifische Kategorie ‚Kapitularien‘ bedeutet. Aus diesem Satz sollte man m. E. herleiten, dass die vom Herrscher ausgestellten *capitula*, die kapitelweise geschrieben wurden und jeweils unterschiedliche Funktion hatten, nicht automatisch als *lex (leges)* galten und Ludwig selbst diese Tatsache sehr gut erkannte.

Es scheint mir, dass es in der Phase der Entstehung der Texte keinen Gedanken gab, die Texte, die Ansegis gesammelt hat, als eine Textkategorie zu begreifen. Obwohl alle solche Texte als *capitula* bezeichnet werden konnten, ist dies kein Beweis für das Vorhandensein einer Kategorie ‚Kapitularien‘. In der Karolingerzeit wurde diese Bezeichnung nicht ausschließlich für die Texte von Herrschern benutzt, sondern alle kapitelweise geschriebenen Texte konnten so bezeichnet werden.<sup>43</sup>

### 3. Der *Liber Legum* des Lupus von Ferrières

Nun wenden wir uns kurz dem *Liber legum* des Lupus von Ferrières, das in den 830er Jahren im Auftrag von Markgraf Eberhard von Friaul zusammengestellt wurde.<sup>44</sup> Die Wissenschaft dachte übereinstimmend, dass diese Sammlung die Gesetzestexte (sogenannte ‚germanische Stammesrechte‘) und die ‚Kapitularien‘ von karolingischen Herrschern, nämlich Karl dem Grossen, Pippin von Italien und Lothar I., beinhaltet<sup>45</sup>. Wie wir es bei Ansegis gemacht haben, fragen wir hier auch, ob Lupus wirklich ‚Kapitularien‘ sammeln wollte. Aus dem Widmungsgedicht vor der Sammlung kann man erkennen, was Lupus wirklich gesammelt hat, oder genauer gesagt, wie er die von ihm gesammelten Texte betrachtete. Nach der Angabe über die Bilder der salischen, ribuarischen, langobardischen, alemannischen und bayerischen Völker (oder Gesetzgeber) und ihre Rechte steht dort der folgende Satz mit Bezug auf den Teil der ‚Kapitulariensammlung‘:

---

<sup>43</sup> Vgl. Einleitung dieser Arbeit.

<sup>44</sup> Zu diesem Werk vgl. OLIVER MÜNSCH, *Der Liber legum des Lupus von Ferrières* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14) 2001.

<sup>45</sup> Die Sammlung enthielt ursprünglich, wie das Widmungsgedicht zeigt, auch ‚Kapitularien‘ Ludwigs des Frommen, aber aus politischen Gründen wurden sie kurz nach ihrer Ausfertigung eliminiert, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 44) S. 111f.; MORDEK, *Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, in: DERS., *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung* (wie Anm. 2) S. 1–53, hier S. 33 und S. 41.

*Quam pulchras poteris, si velis, forte videre*

*Effigies, lector, Francorum scema per evum!*

*En Carolus cum Pippino quam fulget in vultu,*

*En Hludowicus Cesar quamque Hlotharius heros,*

*Ipsorum quantum et leges per cuncta tonantes!*<sup>46</sup>

Lupus nennt hier die von ihm gesammelten Texte eindeutig *leges* und stellt sie mit den vorliegenden ‚Stammesrechten‘ gleich!

Trotzdem, im Unterschied zu Ansegis, der die *capitula* jedes Herrschers in zwei Teile, nämlich geistliche und weltliche, geteilt hat, untergliedert Lupus die *leges* jedes Herrschers in je einige Titel.<sup>47</sup> Er scheint nämlich die Kapitel nicht nach den Themen, sondern nach der Gelegenheit des Erlasses zu unterteilen.<sup>48</sup> Vor der ersten Kapitelliste Karls des Grossen steht der Titel: *Incipiunt capitula legum domni Karoli prestantissimi imperatoris*.<sup>49</sup> Daraus kann man entnehmen, dass Lupus den folgenden Text zweifellos als *leges* betrachtete. Bemerkenswert ist jedoch, dass in den Titeln ab der zweiten Kapitelliste Karls des Großen auch das Wort *capitulare* benutzt wird: *Item tituli capitularis secundi; Incipiunt tituli capitularis Pipini regis; Item capitulare; Incipiunt tituli capitularis domni Lotharii imperatoris; Item capitulare de episcoporum causis*.<sup>50</sup> Vielleicht benutzt Lupus hier das Wort *capitulare* nicht im allgemeinen Sinn, nämlich als ‚kapitelweise geschriebene Texte‘, sondern als ‚Gesetz der Herrscher‘, das auch als *capitula legum* bezeichnet werden könnte.<sup>51</sup> Wenn dem so wäre, wäre es nicht ganz falsch,

---

<sup>46</sup> MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 44) S. 100. Das Gedicht übersetzt P. Wormald auf Englisch und dieser Teil lautet: „Reader, should you wish, you may perceive in such comely forms an abiding figure of the Franks. Here is Charles with Pippin, how radiant in countenance! Here are Caesar Louis and Lord Lothar, how their laws resound universally!“, PATRICK WORMALD, *The Making of English Law: King Alfred to the Twelfth Century 1: Legislation and its Limits*, 1999, S. 32. Beide überlieferten Handschriften dieser Sammlung enthalten tatsächlich die Bilder der Herrscher, dazu MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 44) S. 82–86.

<sup>47</sup> Seine Sammlung enthält sechs Texte Karls des Großen, drei Pippins von Italien und vier Lothars, MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 44) S. 225–230, S. 243–245 und S. 253–255.

<sup>48</sup> Die Aufgliederung in einzelne Titel stimmt jedoch nicht exakt mit derjenigen der MGH-Bände überein, MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 44) S. 109–119 und S. 225–257.

<sup>49</sup> MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 44) S. 225.

<sup>50</sup> MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 44) S. 225, S. 243f. und S. 253.

<sup>51</sup> Schon mehrere Wissenschaftler haben eine Terminologieanalyse der Kapitularien unternommen, vgl. oben Anm. 10. Trotzdem haben sie dabei das Vorhandensein der Textkategorie ‚Kapitularien‘ ohne weiteres vorausgesetzt. Eine umfassende Darstellung der Terminologie unter Berücksichtigung ihrer chronologischen Veränderung fehlt noch.

diesen Teil seiner Sammlung als Kapitulariensammlung zu bezeichnen. Gleichzeitig ist auch bemerkenswert, dass diese Texte von Lupus als *lex* (*leges*) betrachtet werden. Jedenfalls das, was Lupus gesammelt hat, sind *leges* karolingischer Herrscher.

Trotzdem enthält die Sammlung des Lupus, so wie die des Ansegis, auch Texte, die nicht unserer Vorstellung von *lex* (*leges*) entsprechen. Zum Beispiel: Kapitel 23 des ersten *capitulare* von Pippin ist eine notizweise geschriebene Klausel, die nicht als Gesetz des Königs erscheint,<sup>52</sup> und c. 23 bis 25 des zweiten *capitulare* von Pippin sind Auszüge aus den Beschlüssen der Provinzialsynoden.<sup>53</sup> Übrigens nimmt man an, dass Lupus, im Unterschied zu Ansegis, bei seiner Sammelarbeit eine vorangehende (und heute verlorene) Sammlung benutzt hat,<sup>54</sup> aber zumindest ist die Tatsache unzweifelhaft, dass seine Sammlung, die er aus *leges* herstellen wollte, auch Texte, die in ihrer ursprünglichen Entstehungszeit von Herrschern und ihrem Umkreis nicht als *leges* betrachtet wurden, enthält.

### III. Schluss und Folgerungen

#### 1. Zur Entstehung der Textkategorie ‚Kapitularen‘

In der Karolingerzeit sind ziemlich unterschiedliche *capitula*, ‚kapitelweise geschriebene‘ Texte, in der damaligen politischen Kommunikation entstanden. Die Mehrheit dieser Texte, zumindest unter Karl dem Grossen, erscheint stilistisch nicht als ‚Gesetzgebung des Königs‘ und wir sollten nicht immer das Vorhandensein einer authentischen Urfassung des Textes annehmen. „Das Bemühen um gleichförmige, schriftliche Verbreitung von *capitula*“<sup>55</sup> ist nicht bei allen *capitula* vorstellbar.<sup>56</sup>

---

<sup>52</sup> BORETIUS, MGH Capit. 1 (wie Anm. 11) Nr. 43, S. 121f. Bei diesem Text entsprechen die Zählungen in *capitulatio* und Text einander nicht, vgl. Konkordanz bei MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 44) S. 246. Dieser Text (Nr. 43) sei die Tagesordnung einer Versammlung oder Memoranda für *missi dominici*, vgl. GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 1) S. 80f.; MORDEK, Karolingische Kapitularien (wie Anm. 2) S. 61; DERS., Kapitularien und Schriftlichkeit (wie Anm. 6) S. 311f.

<sup>53</sup> Vom Kapitel 13 bis 15 der sogenannten Tripelsynode von Reisbach-Freising-Salzburg 799/800, MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 44) S. 246. BORETIUS, MGH Capit. 1 (wie Anm. 11) Nr. 112, S. 228; WERMINGHOF, MGH Conc. 2,1 (wie Anm. 36) Nr. 24, S. 209.

<sup>54</sup> MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 44) S. 266f.

<sup>55</sup> PATZOLD, Normen im Buch (wie Anm. 8) S. 345–347 behauptet zu Recht, „dass die Könige

Aber darüber hinaus sind auch *capitula* entstanden, die von den Zeitgenossen als *lex* (*leges*) betrachtet wurden. Es ist möglich, dass es in der Phase der Entstehung der ursprünglichen Texte eine Unterscheidung zwischen solchen *lex* (*leges*) und den sonstigen unterschiedlichen *capitula* gibt, und uns sind tatsächlich einige Texte überliefert, die, im Unterschied zu anderen *capitula*, stilistisch dem Bild königlicher Gesetzgebung entsprechen.<sup>57</sup> Vielleicht wollten Lupus und Ansegis eigentlich solche *lex* (*leges*) karolingischer Herrscher sammeln.

Wenn man die oben beschriebene Situation in Rechnung stellt, ist es ganz klar, dass alle diese unterschiedlichen *capitula* nicht als eine spezifische Textkategorie ‚Kapitularien‘ begriffen werden können. Zumindest in den Quellen, die die vorliegende Arbeit analysiert hat, können wir keine Kategoriefassung erkennen, um die bisher von Wissenschaftlern als ‚Kapitularien‘ betrachteten Texte als eine Textkategorie zu begreifen.

Folglich entsteht nun eine Frage: Warum hat die bisherige Wissenschaft mit einer einzigen Textkategorie ‚Kapitularien‘ ziemlich unterschiedliche Texte

---

zumindest einigen ihrer Kapitellisten eine hohe Verbindlichkeit zuerkennen wollten – und zwar auch in deren schriftlich fixierter Form“ (Sperrung Tsuda).

<sup>56</sup> Bei *capitula*, die heute in mehreren Handschriften überliefert sind, muss man die Möglichkeit in Rechnung stellen, dass eine Vervielfältigung nicht von vornherein beabsichtigt war und erst lange nach der ursprünglichen Entstehung des Textes geschah. Als solche Beispiele nehme ich die ‚private‘ Notiz eines Teilnehmers von Versammlungen oder einige Texte für einen bestimmten Königsboten (*missus dominicus*) usw. an. DETLEV ZIMPEL, Unliebsame Herrscher-Erlasse im Frankenreich. Über die Sabotage von Kapitularien, in: OLIVER MÜNSCH (Hg.) *Scientia veritatis*. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, 2004, S. 127–136, ist der Meinung, dass die Veränderung des Inhalts von Kapitularien in einigen Handschriften ein Hinweis auf die Sabotage der Vermittler ist. Trotzdem ist das Argument etwas problematisch in dem Punkt, bei allen Kapitularien das Vorhandensein einer authentischen Urfassung vorauszusetzen. Darüber hinaus muss man auch genau unterscheiden zwischen Phasen der Vermittlung in die jeweilige Region und der Wiederabschreibung in einer Handschrift. Denn eine solche Veränderung konnte auch erst in der Phase des Abschreibens, nämlich lange nach der Vermittlung in die Region, geschehen. Das Beispiel der Umschreibung bei der Abschrift, vgl. GERHARD SCHMITZ, *Intelligente Schreiber. Beobachtungen aus Ansegis- und Kapitularienhandschriften*, in: HUBERT MORDEK (Hg.), *Papsttum, Kirche und Recht*. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, 1991, S. 79–93. Patzold hat jüngst schon zu Recht auf das Problem der Argumentation Zimpels hingewiesen, STEFFEN PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25) 2008, S. 62.

<sup>57</sup> Z. B. ‚Capitulare haristallense‘ (779), ‚Admonitio generalis‘ (789) und ‚Capitulare legibus additum‘ (803) Karls des Großen und eine Reihe von Texten, die Ludwig der Fromme 818/819 erlassen hat, BORETIUS, *MGH Capit. 1* (wie Anm. 11) Nr. 20, S. 46–51; Nr. 22, S. 52–62; Nr. 39, S. 111–114; Nrr. 137–141, S. 273–291. Es ist bemerkenswert, dass alle diese Texte im Hinblick auf die Zahl der Überlieferung herausragend sind.

pauschal zusammengefasst? Der Grund scheint mir in den Handschriften zu liegen. Nicht nur Ansegis und Lupus, sondern auch die meisten Ersteller der Handschriften, die uns ‚Kapitularien‘ überliefern, waren nicht in der Lage, die Entstehungssituation der jeweiligen *capitula* und die Funktion, die sie ursprünglich hatten, zu erkennen. Aus diesem Grund enthalten die Sammlungen von Ansegis und Lupus ziemlich unterschiedliche *capitula*, obwohl sie selbst sagen, *lex (leges)* der Herrscher gesammelt zu haben.<sup>58</sup> Weil fast alle Kapitularien uns in solchen Handschriften überliefert sind, haben moderne Wissenschaftler angenommen, alle darin enthaltenen Texte würden zu der gleichen Kategorie gehören. Seit den 1980er Jahren haben viele Wissenschaftler durch die Analyse der Handschriften unsere Kenntnisse von Kapitularien ziemlich erweitert, aber ironischerweise, je mehr die Forschung sich auf die Handschriften konzentriert, desto undeutlicher wird der ursprüngliche Unterschied der jeweiligen Texte. ‚Kapitularien‘ sind eine Textkategorie, die aus in Handschriften enthaltenen ziemlich unterschiedlichen Texten entstanden sind.

Trotzdem ist es auch falsch, die Textkategorie ‚Kapitularien‘ als rein moderne Konstruktion zu verwerfen. Die Ähnlichkeit dieser Texte besteht darin, dass sie in mehrere Kapitel geteilt werden und in der politischen Kommunikation zwischen Hof und Regionen entstanden sind, und bereits einige Zeit nach der Vermittlung konnten sie schon den Zeitgenossen als (vermeintlich) gleichartige Texte erscheinen. Wenn die in einer solchen Situation entstandenen Handschriften von Zeitgenossen benutzt wurden, begriff man wohl die dort enthaltenen Texte als eine Textkategorie.<sup>59</sup> In diesem Sinn entstand schon in der Karolingerzeit, genauer gesagt, in der Phase der Sammlung der Texte in Handschriften eine solche Textkategorie ‚Kapitularien‘.

---

<sup>58</sup> Allerdings haben auf die Frage, was *lex* ist, auch die Zeitgenossen sehr unterschiedliche Antworten geben können, und man muss auch die Möglichkeit berücksichtigen, dass der Inhalt des Begriffs im Lauf der Zeit etwas verändert wurde. Die Vielfältigkeit der zeitgenössischen Bedeutung des Wortes *lex* wurde schon bemerkt von GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 1) S. 117–119. Trotzdem fehlt immer noch eine umfassende Untersuchung zum Thema. Die Frage, was *lex* war, ist auch sehr wichtig für die ‚Kapitularienforschung‘.

<sup>59</sup> Die Frage, ob die Sammlung von Lupus tatsächlich bei den Gerichtssitzungen benutzt wurde oder nicht, bleibt noch offen. Über das Thema und die Forschungsdiskussion vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 44) S. 281–283. Die Sammlung des Ansegis wurde schon kurz nach ihrer Entstehung von Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen konsultiert und bei Synodalbeschlüssen, Bischofskapitularien und Kanonensammlungen sehr häufig benutzt, vgl. SCHMITZ, Kapitulariensammlung (wie Anm. 27) S. 282–373. Auch im Hinblick auf die Zahl der überlieferten Handschriften sollte man den Einfluss dieser Sammlung auf die zeitgenössische Kategoriefassung nicht unterschätzen.

## 2. Veränderung der Funktionen des Textes in den verschiedenen Phasen

Wir dürfen nicht vergessen, dass die in der politischen Kommunikation entstandenen Texte ursprünglich ziemlich unterschiedliche Entstehungssituationen und Funktionen hatten. Der Unterschied dieser Texte verschwindet erst in der späteren Phase, nämlich nach der Vermittlung in jede Region und bei der Abschrift in Handschriften. Schon in der Karolingerzeit verändert sich die Wahrnehmung der Textkategorie zwischen der Phase der ursprünglichen Entstehung der Texte (nämlich bei den Herrschern und ihrem Umkreis) und der Phase der Abschrift in Handschriften (bei Sammlern der Texte). Weil sich die bisherige Forschung auf die Analyse der Handschriften konzentriert, hat sie, m. E. unbewusst, nur die spätere Phase in Betracht gezogen.<sup>60</sup> In diesem Sinn behandelte die Analyse der Sammlungen des Ansegis und Lupus in der vorliegenden Arbeit auch nur diese Phase. Trotzdem möchte ich hier betonen, dass der Sinn dieses Artikels darin liegt, die herrschende Annahme, dass diese Sammlungen Kapitularien gesammelt hätten, grundsätzlich in Frage zu stellen. Bei zukünftigen Untersuchungen der Handschriften sollte man auch die Möglichkeit berücksichtigen, dass die Wahrnehmung der Textkategorie je nach den Erstellern der Handschriften unterschiedlich war.

Jedoch reicht für die genaue Erklärung der damaligen politischen Kommunikation die Analyse der Sammlungsphase von Texten in Handschriften nicht aus. Man muss auch die Phase der ursprünglichen Entstehung der Texte, nämlich die Beratungen und Entscheidungstreffen in einer Versammlung oder im noch kleineren Kreis um den Herrscher beleuchten und dafür ist zu fragen, welche Entstehungssituation und Rolle jeder einzelne Text ursprünglich hatte. Die Fragestellung, welche Texte zu der Kategorie ‚Kapitularien‘ gehören, scheint mir von vornherein falsch gestellt zu sein. Bei der Analyse der vorliegenden Arbeit wird die Möglichkeit gezeigt, dass in der Karolingerzeit *capitula*, die als *lex (leges)* betrachtet werden sollten, von den sonstigen unterschiedlichen *capitula* abgehoben wurden. Dieser Befund bietet erst einen Ansatz für weitere Forschung und wir müssen die Wahrnehmung

---

<sup>60</sup> MCKITTERICK, Charlemagne (wie Anm. 9) S. 232, betont schon zu Recht diesen Punkt: „It is necessary, therefore, to distinguish between the initial function and production of the capitularies, and their late uses and contexts of preservation. Too often the latter are confused with the former“.

der ursprünglichen Entstehungsphase der Texte noch vertiefen, um das damalige Schriftwesen genauer zu erfassen.<sup>61</sup>

### 3. Veränderung der Wahrnehmung der Textkategorien im Laufe der Zeit

Zum Schluss möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, den die vorliegende Arbeit nicht genügend behandeln konnte: Die Veränderung der zeitgenössischen Wahrnehmung und des Schriftwesens im Laufe der karolingischen Zeit. Einerseits ist die Vielfältigkeit der ‚Kapitularen‘, die in der Einleitung dieser Arbeit betont wird, besonders charakteristisch für die Zeit Karls des Großen, andererseits entstanden fast alle Handschriften, die ‚Kapitularen‘ enthalten und sie uns überliefern, erst nach dem Ende der Regierung Karls des Großen. Die oben analysierten Sammler, Ansegis und Lupus, waren ebenfalls in der Regierungszeit Ludwigs des Frommen tätig. Die neuere Forschung sieht die Ära Ludwigs des Frommen als eine Übergangszeit an, die in verschiedenen Bereichen große Veränderungen erfuhr,<sup>62</sup> und wenn man den Hinweis berücksichtigt, dass die Kapitularen Karls des Kahlen umfangreicher und stilistisch ausgearbeiteter als frühere sind,<sup>63</sup> sollte man eine Veränderung der zeitgenössischen Kategoriefassung und des Schriftwesens unter Ludwig dem Frommen in Betracht ziehen.<sup>64</sup> Wenn man die Tatsache in Rechnung stellt, dass die Sammlung des Ansegis, die in der Mitte der Regierung Ludwig des Frommen entstanden ist, von diesem König selbst und Karl dem Kahlen konsultiert wurde, lässt sich folgern, dass nicht nur unsere Kategoriefassung, sondern schon die der karolingischen Herrscher nach Karl dem Großen und ihres Umkreises von dieser Sammlung stark beeinflusst wurde.

---

<sup>61</sup> Und wenn man die damalige politische Kommunikation nicht nur in der Phase des Erlasses kompletter erklären will, darf man dabei auch nicht Kapitularen als eine spezifische Textkategorie behandeln und sollte eine breite Textkategorie als Forschungsinstrument, in der Art von ‚in der politischen Kommunikation entstandene Texte‘, aufstellen. Sie könnte außer ‚Kapitularen‘, die ihrerseits ziemlich unterschiedliche Texte beinhalten, auch Synodalbeschlüsse, Beschlüsse der Provinzialsynoden und Bischofskapitularen usw. enthalten.

<sup>62</sup> Z. B. PATZOLD, *Episcopus* (wie Anm. 56); MAYKE DE JONG, *Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious, 814–840*, 2009.

<sup>63</sup> BUCK, *Admonitio und Praedicatio* (wie Anm. 1) S. 7f.

<sup>64</sup> Schon GANSHOF, *Was waren die Kapitularen?* (wie Anm. 1) S. 157, betont, dass Kapitularen stets im Zusammenhang mit den Jahren betrachtet werden müssen, in denen sie abgefasst wurden. Einen ähnlichen Hinweis gibt es auch bei BUCK, *Admonitio und Praedicatio* (wie Anm. 1) S. 8; MCKITTERICK, *Charlemagne* (wie Anm. 9) S. 232. Wir haben jedoch keine umfassende Darstellung der ‚Kapitularen‘ Karls des Kahlen, weshalb die Forschung, die diesen Punkt genau in Rechnung stellt, noch nicht existiert.

In der Tat erwecken die meisten Kapitularien Karls des Kahlen den Anschein, als ob sie in einer Versammlung mit dem Konsens der Teilnehmer als Gesetz entstanden. Es wäre möglich, dass Karl der Kahle und sein Umkreis alle Texte, die in der Sammlung des Ansegis vorhanden sind, als von seinen Vorgängern durch einen solchen Prozess erlassene Gesetze betrachtet und nach diesem (vermeintlichen) Vorbild ihre eigenen ‚Kapitularien‘ verfasst haben.

Dennoch wurden nur wenige Teile der Texte, die in der Sammlung des Ansegis überliefert sind, wirklich durch einen solchen Prozess erlassen. Trotz des traditionellen Bildes von Karl dem Großen als einem großen Gesetzgeber ist es sehr fraglich, ob seine ‚Kapitularien‘ in der ursprünglichen Entstehungsphase als eine Textkategorie wahrgenommen wurden.<sup>65</sup> Die bisherige Forschung hat anhand der Handschriften eine, ursprünglich nicht bestehende Textkategorie ‚Kapitularien‘ entwickelt und einige Wesenszüge, die sich nur in einem Teil der Texte befinden, generalisiert. Diesen ‚Fehler‘ haben vielleicht schon Karl der Kahle und sein Umkreis gemacht.

Wir sollten jetzt die Frage, „was waren die Kapitularien?“, vorläufig in Klammer setzen und bei der künftigen Forschung das Vorhandensein einer zeitgenössischen Textkategorie ‚Kapitularien‘ nicht von vornherein voraussetzen. Das Schema 1 stellt die Situation der politischen Kommunikation in der karolingischen Zeit, aufbauend auf Ergebnissen dieses Artikels, etwas hypothetisch dar. Man muss in Betracht ziehen, dass sich die zeitgenössische Kategoriefassung verändert: sowohl in den verschiedenen Phasen, d. h. der ursprünglichen Entstehung der Texte, der Übermittlung in jede Region, der Verwahrung in lokalen Archiven und der Abschrift in Handschriften (vertikal im Schema) als auch im Lauf der Karolingerzeit (horizontal im Schema). Aus diesem Schema ist ersichtlich, dass die Handschriften, die die bisherige Forschung intensiv analysiert hat, von der

---

<sup>65</sup> KROESCHELL, Die Kapitularien (wie Anm. 1) S. 69f., weist darauf hin, dass Einhard Karl den Großen nicht als einen großen Gesetzgeber darstellt und völlig über die Kapitularien schweigt. Die Darstellung der ‚Gesetzgebungstätigkeit‘ Karls des Großen lautet bei Einhard: *Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse – nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas – cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere, sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit ...*, OSWALD HOLDER-EGGER (Hg.), Einhardi vita Karoli magni (MGH SS rer. Germ. 25) 1911 c. 29, S. 33. Kurz gesagt: er schreibt nur über die sogenannten ‚capitula legibus addenda‘ und es scheint, dass er sie und die sonstigen ‚Kapitularien‘ Karls des Großen nicht als gleichartige Texte betrachtete.

Phase der Entstehung der Texte unter Karl dem Großen (oben links im Schema) am weitesten entfernt sind: man kann nämlich nicht mit der Untersuchung der Handschriften die Wahrnehmung und das Schriftwesen unter Karl dem Großen verstehen. Für die Erklärung der Phase der ursprünglichen Entstehung der Texte, vor allem unter Karl dem Großen, muss man eine ganz andere Methode benutzen und damit Veränderungen der Kategoriefassung und des Schriftwesens in der verschiedenen Phasen der politischen Kommunikation und im Lauf der Zeit genau erklären. Mit solchen Arbeiten wird vielleicht das traditionelle Verständnis der Karolingerzeit etwas relativiert werden: z. B. die Zeit des Karls des Großen und die frühe Zeit Ludwigs des Frommen als ‚Blütezeit der Kapitulariengesetzgebung‘, das Ostfrankenreich, in dem keine Kapitularien erlassen wurden und das Westfrankenreich, wo nur das Schriftsystem Karls des Großen fortlebte.

Dr. Takuro Tsuda

Post Doctoral Research Fellow der ‚Japan Society for the Promotion of Science‘ und

Privatdozent mit Lehrauftrag an der Tohoku-Gakuin Universität, Sendai

Tohoku-Gakuin Universität

Tsuchitoi 1-3-1

Aoba-ku, Sendai-shi

9808511 Miyagi

rooster@galaxy.ocn.ne.jp

# TAKURO TSUDA: Was hat Ansegis gesammelt?

Schema1(Die bisherige Forschung hat nur die übermalten Teile betrachtet)

